



SPITZENSport fördern in NRW!

Rahmenvereinbarung zur Förderung des Leistungssports 2023-2025 – Nichtolympische Verbände/Sportarten

Stand: September 2024

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Präambel | 3 |
| 2. | Zielstellung..... | 3 |
| 3. | Förderberechtigte Landesfachverbände..... | 3 |
| 4. | Fördervoraussetzungen | 4 |
| 5. | Förderzyklus | 6 |
| 6. | Förderstruktur und -grundsätze..... | 6 |
| 6.1 | Strukturplan..... | 6 |
| 6.2 | Anstellungsmodalitäten | 6 |
| 6.3 | Kaderrichtwert | 7 |
| 6.4 | Meldepflicht bei Veränderungen | 7 |
| 6.5 | Fortbildung | 7 |
| 6.6 | Sportgesundheitsuntersuchung..... | 8 |
| 6.7 | Eigenmittelanteil..... | 8 |
| 7. | Förderverfahren | 8 |
| 7.1 | Berechnungsgrundlage | 8 |
| 7.2 | Basisförderung | 9 |
| 7.3 | Aufbauförderung..... | 9 |
| 7.4 | Förderfähiges Leistungssportpersonal..... | 10 |
| 7.5 | Qualifikationsvoraussetzungen für das vom Landessportbund NRW geförderte Leistungssportpersonal | 11 |
| 7.6 | Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung..... | 12 |
| 8. | Antrags- und Nachweisverfahren | 12 |
| 9. | Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt | 13 |
| 10. | Schlussbestimmungen..... | 14 |

1. Präambel

Der nichtolympische Spitzensport ist ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil der Vielfalt im deutschen Leistungssport. Er vermittelt alle dem Sport immanenten Werte im gesamtgesellschaftlichen Kontext und leistet einen Beitrag zur herausragenden Vertretung des deutschen Sports bei internationalen Wettkämpfen. Der nichtolympische Spitzensport zeigt sich im stetigen Zuwachs an Teilnehmer*innen, Nationen und ausgetragenen Sportarten bei den World Games, der einzigen globalen Multisportveranstaltung neben den Olympischen Spielen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Diese Entwicklung geht mit einer immer stärkeren Professionalisierung und einem größeren Aufwand für die Athlet*innen, Trainer*innen und Verbände einher. [vgl. DOSB]

2. Zielstellung

Mit der Leistungssportförderung verfolgt der Landessportbund NRW das Ziel, Landeskader zu Bundeskadern zu entwickeln und die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Nachwuchsleistungssportler*innen aus Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben die Rahmenbedingungen, unter denen eine Förderung für die nichtolympischen Sportarten in Nordrhein-Westfalen möglich ist.

3. Förderberechtigte Landesfachverbände

Förderberechtigt sind folgende Landesfachverbände mit unmittelbarer Mitgliedschaft im Landessportbund NRW sowie mit mittelbarer Mitgliedschaft über einen Mitgliedsverband angehörenden Dachverband in Nordrhein-Westfalen. Dazu zählen

- a) Landesfachverbände (nichtolympisch und olympisch) mit Programmsportarten/-disziplinen der World Games.
- b) Nichtolympische Landesfachverbände ohne Programmsportarten/-disziplinen der World Games.
- c) Olympische Landesfachverbände mit nichtolympischen Sportarten, die bei Weltmeisterschaften erfolgreich sind.
(Erfolgreich bedeutet: Ein Medaillengewinn des Spitzenverbandes bei den letzten Weltmeisterschaften).

Als Zielwettkampf (dieser wird für die Zuteilung in eine der drei Leistungsgruppen benötigt, vgl. Kapitel 7.2) gilt für

- Landesfachverbände unter a) World Games

- Landesfachverbände unter b) und c) Weltmeisterschaften (bzw. Schacholympiade für den Schachsport).

4. Fördervoraussetzungen

Folgende Bedingungen sind Voraussetzung für die Förderung eines förderberechtigten Landesfachverbandes aus Leistungssportfördermitteln des Landessportbundes NRW:

- Die Sportart/Disziplin ist national in Vereine, Landesfachverbände und einen Spitzenverband gegliedert, wobei der nordrhein-westfälische Landesfachverband Mitglied im LSB NRW und der Spitzenverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist.
- Der nationale Spitzenverband ist Mitglied im zuständigen Weltverband.
- Der zuständige Weltverband ist Mitglied in der Global Association of International Sports Federations (GAISF) oder – gilt nur für Verbände, die nicht bei den World Games vertreten sind – die zu prüfende Sportart (Disziplin) wird weltweit betrieben und hat als Dachorganisation einen Weltverband mit mindestens 50 nationalen Mitgliedsverbänden (Sommersport) oder 25 nationalen Mitgliedsverbänden (Wintersport)
- Es existiert ein nationales und internationales sportartspezifisch durchgängiges Wettkampfsystem im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich.
- Der Landesfachverband weist die Implementierung und Umsetzung des aktuell gültigen NADA-Codes in seiner Satzung nach.
- Die zu fördernde Sportart wird nach den „Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports“ des DOSB bewertet.
- Der Landesfachverband erstellt pro Förderzyklus einen Strukturplan und setzt diesen um.
- Der Landesfachverband erkennt die bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien an und wendet diese an, sobald sie vom Spitzenverband festgelegt sind.
- Eine rechtsverbindlich zwischen Landesfachverband und Landessportbund NRW unterschriebene „Kooperationsvereinbarung Nichtolympischer Leistungssport“ für den betreffenden Förderzyklus.
- Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport
Der Landesfachverband ist aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport beteiligt. Entsprechend der jeweils gültigen Fördervorgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und den Vorgaben der Vereinbarung des Landesfachverbandes mit dem Landschaftsverband (LVR) Rheinland (siehe Handlungsleitfaden für Fachverbände, <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>) verfügt der Landesfachverband über bzw. entwickelt ein

Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, welches folgende Maßnahmen umfasst:

- Der Landesfachverband verankert die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip in seinem Leitbild und in seiner Satzung.
- Der Landesfachverband erstellt ein Schutzkonzept (unter Zuhilfenahme einer internen Risikoanalyse).
- Der Landesfachverband benennt öffentlich eine Ansprechperson für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb seiner Arbeitsstruktur.
- Der Landesfachverband führt eine Regelung ein zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportler*innen hat.
- Der Landesfachverband nimmt die von den Mitarbeiter*innen unterzeichneten Ehrenkodexe von DOSB/dsj/Landessportbund NRW, nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen des Landesfachverbandes, als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen auf.
- Der Landesfachverband schult die Mitarbeiter*innen des Landesfachverbandes zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- Der Landesfachverband erstellt grundsätzliche Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträger*innen und heranwachsenden Sportler*innen.

Dem LSB NRW sind auf Anforderung geeignete Nachweise zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen vorzulegen. Weiterführende Informationen sowie Unterstützungsleistungen (z.B. Beratung) sind auf [Isb.nrw/Gegen sexualisierte Gewalt im Sport](http://Isb.nrw/Gegen_sexualisierte_Gewalt_im_Sport) und auf [vibss.de/Sport und sexualisierte Gewalt](http://vibss.de/Sport_und_sexualisierte_Gewalt) zu finden.

Mit dem Erfüllen der Fördervoraussetzungen ergibt sich kein automatischer Anspruch auf eine Förderung aus Leistungssportfördermitteln.

Zusätzliche Voraussetzungen für Verbände, deren Weltmeisterschaftssportarten gefördert werden:

- Innerhalb von 4 Jahren wird mindestens eine Weltmeisterschaft ausgetragen.
- Mindestens 20 Nationalverbände (Sommersportarten) bzw. 15 Nationalverbände (Wintersportarten) nehmen an den Weltmeisterschaften (Männer/Frauen) teil. Bei

Mannschaftssportarten wird die Zahl der teilnehmenden Mannschaften an der Finalrunde einer Weltmeisterschaft auf mindestens 12 (Sommersportarten) bzw. 8 (Wintersportarten) festgelegt. Bei Mannschaftssportarten mit mehr als 30 aktiven Spieler*innen ist die Teilnahme von 8 Mannschaften in der Finalrunde ausreichend.

5. Förderzyklus

Der Förderzyklus umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von vier Jahren und beginnt am 01. Januar des Jahres nach den World Games, wobei die Bewilligungen immer nur für das laufende Förderjahr ausgestellt werden.

6. Förderstruktur und -grundsätze

6.1 Strukturplan

Der Landesfachverband erarbeitet für jeden Förderzyklus – zielgerichtet auf die kommenden nationalen und internationalen Hauptwettkämpfe – einen zukunftsfähigen Strukturplan, der die sportartspezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen berücksichtigt und sich am *Leitfaden zur Erstellung von Strukturplänen – Nichtolympischer Leistungssport* orientiert. Der Strukturplan trifft – soweit zutreffend und möglich – Aussagen zu folgenden Themen:

- Organisations- und Führungsstruktur des Verbandes im Bereich Leistungssport,
- Leistungssportpersonal,
- Trainerausbildungskonzept,
- Leistungsbilanz,
- Sportfachliche Ziele,
- Kaderstruktur,
- Stützpunktstruktur,
- Trainings- und Wettkampfsystem,
- Nachwuchsförderung,
- Duale Karriere,
- Gesundheitsmanagement,
- Doping-Prävention,
- Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

6.2 Anstellungsmodalitäten

Grundsätzlich ist die Anstellung von Leistungssportpersonal mit mehr als 10 Stunden/Woche beim Landesfachverband ab dem 01.01.2023 verpflichtend, wenn die Finanzierung der Stelle zu mindestens 50% aus Leistungssportfördermitteln erfolgt. Beträgt der Förderanteil des

Landesfachverbandes an einer Personalstelle weniger als 50%, müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Für Leistungssportpersonal mit weniger als 10 Stunden/Woche gelten keine spezifischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Anstellungsträgerschaft.

Die Weiterleitungsverträge sind dem Landessportbund NRW vorzulegen und müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.

6.3 Kaderrichtwert

Die Landesfachverbände teilen dem Landessportbund NRW ihren Kaderrichtwert (=Gesamtanzahl der vom Landesfachverband nominierten Landeskader (LK) inklusive Nachwuchskader 2 (=NK2; NK2 werden vom Spitzenverband nominiert)) mit, sobald die Kadernominierung für die neue Saison erfolgt ist. Sollte sich der Kaderrichtwert im Laufe des Jahres bzw. der laufenden Saison ändern, ist dies mit dem Landessportbund NRW abzustimmen. Der Kaderrichtwert wird u.a. zur Erfassung der Anzahl der Sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchungen (SGU) benötigt.

6.4 Meldepflicht bei Veränderungen

Jede Veränderung (d.h. Neubesetzung, Nachbesetzung, Umbesetzung, Veränderung der Förderhöhe, Stellenausschreibung etc.) zum eingereichten und genehmigten Förderantrag muss vor der Umsetzung zunächst und unverzüglich dem Ressort Leistungssport des Landessportbundes NRW schriftlich mitgeteilt werden. Erst mit dem Vorliegen der Genehmigung kann und darf der Verband die personelle Veränderung umsetzen. Ein Missachten dieser Förderbedingung führt zu einer Rückforderung der entsprechenden Fördermittel.

6.5 Fortbildung

Für alle vom Landessportbund NRW geförderten Trainer*innen (unabhängig von der verbandsinternen Bezeichnung der Trainer*innen), die mehr als zehn Stunden pro Woche tätig sind, ist die jährliche Teilnahme an einer Fortbildung verpflichtend. Der Fortbildungsnachweis ist mithilfe des Abfrageformulars, das der Landessportbund NRW den Landesfachverbänden zur Verfügung stellt, zu erbringen.

Der Landessportbund NRW erkennt alle Fortbildungen mit konkretem Sportbezug an, die aus Sicht des Landesfachverbandes als angemessene und sinnhafte Fortbildungen für seine Trainer*innen angesehen und von diesem entsprechend anerkannt werden.

Für den Fall, dass ein Landesfachverband die geforderten Fortbildungsnachweise für die o.g. Trainer*innen nicht bis zum 31.12. des aktuellen Jahres erbringt, hat er die Möglichkeit, den/die noch offenen Fortbildungsnachweis/e bis zum 31.05. des Folgejahres dem

Landessportbund NRW vorzulegen. Innerhalb dieser Frist werden dem betreffenden Landesfachverband 5.000 EUR seiner Leistungssportfördermittel gesperrt – unabhängig von der Anzahl der Trainer*innen, deren Fortbildungsnachweise noch fehlen. Die Sperre wird (innerhalb der Frist, d.h. bis 31.05.) ab dem Zeitpunkt aufgehoben, ab dem alle noch offenen Fortbildungsnachweise dem Landessportbund NRW vorliegen. Liegen bis zum 31.05. nicht alle noch ausstehenden Fortbildungsnachweise vor, werden die 5.000 EUR einbehalten.

6.6 Sportgesundheitsuntersuchung

Die standardisierte Sportgesundheitsuntersuchung (SGU) ist für alle Landeskader (LK) und Nachwuchskader 2 (NK2) verpflichtend. Der Landessportbund NRW behält sich vor, Leistungssportfördermittel bei denjenigen Landesfachverbänden zu kürzen, bei denen die Untersuchungsquote der LK und NK2 weniger als 80% beträgt.

6.7 Eigenmittelanteil

Landesfachverbände, die Leistungssportfördermittel beantragen, sind verpflichtet, mit dem Antrag einen Eigenmittelanteil von 10% (auf Basis der individuellen Gesamtsumme an Leistungssportfördermitteln) in die Jahresplanung Leistungssport einzubringen. Dieser dient dazu, in erster Linie Maßnahmen des Landesfachverbandes und in zweiter Linie Personal.

Beispielsweise können über folgende Positionen Eigenmittel eingeworben werden:

- Struktur- und Organisationsförderung der Landesfachverbände, jedoch ausschließlich für noch nicht anderweitig refinanzierte Sachausgaben.
- Mitgliedsbeiträge.
- Spenden- und Sponsorengelder für Maßnahmen in der Jahresplanung Leistungssport.
- Sonstige Eigenleistungen der Landesfachverbände.

7. Förderverfahren

7.1 Berechnungsgrundlage

Die Förderung der nichtolympischen Sportarten ist Teil des Gesamtfördersystems NRW und unterteilt sich in eine Basis- und eine Aufbauförderung. Olympische Landesfachverbände

erhalten für ihre World Games- und/oder nichtolympischen Weltmeisterschaftssportarten keine Basisförderung.

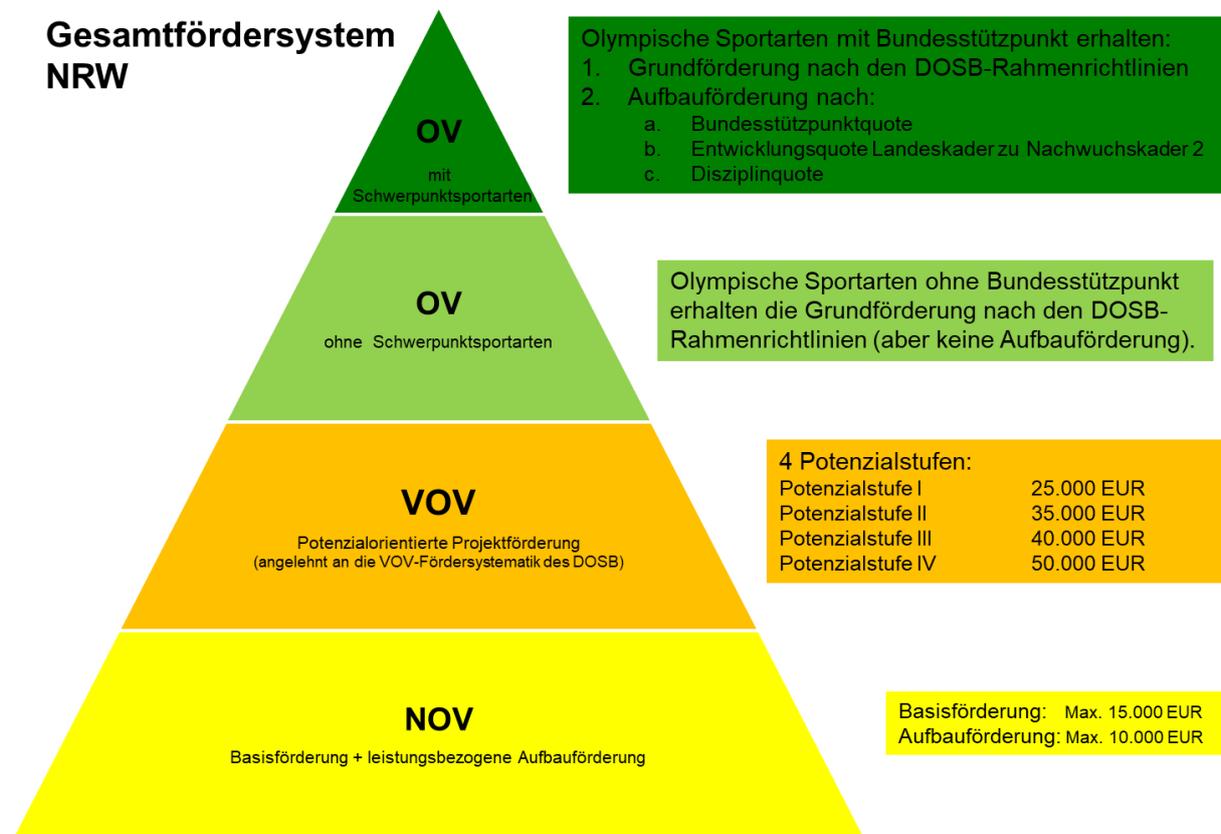


Abb. 1 Gesamtfördersystem NRW.

7.2 Basisförderung

Die Basisförderung soll die nichtolympischen Landesfachverbände für die zu fördernden Sportarten/Disziplinen im Sinne einer Grundausstattung in die Lage versetzen, ihre Leistungssportförderung unter Einbeziehung ihrer Eigenmittel im Förderzyklus zu sichern. Die Basisförderung wird allen geförderten nichtolympischen Landesfachverbänden (keine Basisförderung für olympische Landesfachverbände mit World Games- und/oder nichtolympischen Weltmeisterschaftssportarten) gewährt und beträgt für nichtolympische Landesfachverbände mit Programmsportarten/-disziplinen der World Games 15.000 EUR je Landesfachverband. Für alle übrigen nichtolympischen Landesfachverbände beträgt die Basisförderung 7.500 EUR je Landesfachverband.

7.3 Aufbauförderung

Die Aufbauförderung ist leistungsbezogen und kann von allen förderberechtigten Landesfachverbänden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die zu fördernden Sportarten/Disziplinen beantragt werden. Berechnungsgrundlage für die Aufbauförderung sind die Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports des DOSB des letzten

Bewertungszeitraums sowie die Zuteilung der zu fördernden Sportarten/Disziplinen in eine von drei Leistungsgruppen (s. Tabelle 1). Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 EUR pro Fachverband, unabhängig von der Anzahl der beantragten Sportarten/ Disziplinen.

Tabelle 1: Zuteilung der zu fördernden Sportarten/Disziplinen in drei Leistungsgruppen:

| Leistungsgruppe | Kriterien |
|-------------------------------------|--|
| I (100% der Aufbauförderung) | Nichtolympische und olympische Landesfachverbände mit Sportarten/Disziplinen der World Games. Voraussetzung: Medaillengewinn bei den letzten World Games. |
| II (75% der Aufbauförderung) | a) Nichtolympische und olympische Landesfachverbände mit Sportarten/Disziplinen der World Games. Voraussetzung: Qualifikation für die letzten World Games. b) Nichtolympische und olympische Landesfachverbände ohne Sportarten/Disziplinen der World Games. Voraussetzung: Medaillengewinn bei den letzten Weltmeisterschaften. |
| III (50% der Aufbauförderung) | a) Nichtolympische und olympische Landesfachverbände mit Sportarten/Disziplinen der World Games, die sich zwar nicht für die letzten World Games qualifizieren konnten, aber Entwicklungspotenzial für die nächsten World Games haben. b) Nichtolympische Landesfachverbände ohne Sportarten/Disziplinen der World Games, die zwar keine Medaillen bei den letzten Weltmeisterschaften gewinnen konnten, aber Entwicklungspotenzial für die nächsten Weltmeisterschaften haben. |

Hinweis: Medaillengewinn, Qualifikation sowie Entwicklungspotenzial beziehen sich auf das Ergebnis bzw. die Entwicklung der Sportart auf Bundesebene.

7.4 Förderfähiges Leistungssportpersonal

Für das im Strukturplan beschriebene Leistungssportpersonal ist eine Förderung möglich.

Zum förderfähigen Leistungssportpersonal zählen

- Landestrainer*innen,
- Stützpunkttrainer*innen,
- Trainer*innen mit besonderen Aufgaben (dazu zählen Technik-, Athletik- und Diagnostiktrainer*innen),
- Honorartrainer*innen und Athletiktrainer*innen mit einem Arbeitszeitvolumen von max. 10h/Woche und einem max. monatlichen Verdienst, der sich an der gesetzlich geltenden Verdienst-Obergrenze für Minijobs orientiert,
- Leistungssportpersonal für Management und Organisation,

sofern die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen (s. Kapitel 7.4) erfüllt sind.

7.5 Qualifikationsvoraussetzungen für das vom Landessportbund NRW geförderte Leistungssportpersonal

Tabelle 2: Qualifikationsvoraussetzungen für gefördertes Leistungssportpersonal:

| | Qualifikation | Zusätzliche Voraussetzung/Bedingung |
|--|--|--|
| Trainer*innen (hauptberuflich oder nebenberuflich) mit >10h/Woche (z.B. Landestrainer*innen, Stützpunkttrainer*innen, Trainer*innen mit besonderen Aufgaben*) *dazu zählen Technik-, Athletik- und Diagnostiktrainer*innen auf LK- und NK2-Ebene | 1) Diplomtrainer*in | Keine |
| | 2) DOSB A-Lizenz Leistungssport | Keine |
| | 3) DOSB B-Lizenz Leistungssport | Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in A- Lizenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt. |
| | 4) DOSB C-Lizenz Leistungssport | Diplomsportlehrer*in/Diplomsportwissenschaftler*in oder Bachelor/Master Sportwissenschaft mit leistungssportlichem Schwerpunkt <u>und</u> Vorlage einer konkreten Zeitplanung für den Erwerb der DOSB-Trainer*in B- und A-Lizenz Leistungssport zum nächstmöglichen Zeitpunkt. |
| Sonderfall: Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche | Für Athletiktrainer*innen mit >10h/Woche gilt als Mindest-Qualifikationsvoraussetzung entweder eine der o.g. vier Optionen oder die Ausbildung zum/zur DOSB-Athletiktrainer*in der Trainerakademie Köln des DOSB. | |
| Honorartrainer*innen*** (max. 10h/Woche und max. Verdienst = Verdienst-Obergrenze für Minijobs) | Mindestens DOSB-Trainer*in B-Lizenz Leistungssport oder ein sportwissenschaftlicher Hochschulabschluss (Diplom, Master, Bachelor). | |
| Athletiktrainer*innen*** (max. 10h/Woche und max. Verdienst = Verdienst-Obergrenze für Minijobs) | Das Zertifikat „Athletiktrainer*in im Nachwuchsleistungssport“ des Landessportbundes NRW <u>oder</u> Athletiktrainerausbildung des Spitzen-/Landesfachverbandes (Bedingung: Ausbildung muss vom Landessportbund NRW anerkannt sein). | |
| Leistungssportpersonal für Management und Organisation** | Abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Ausbildung. | |

** Leistungssportpersonal für Management und Organisation sind hauptberufliche oder nebenberufliche Mitarbeiter*innen der Landesfachverbände, denen die Koordination und Organisation aller Leistungssportfördermaßnahmen des Landesfachverbandes übertragen wird. Je nach Stellung im Verband können sie als Leistungssportdirektor*in, Leistungssportkoordinator*in, Leistungssportreferent*in oder mit ähnlicher Funktionsbezeichnung tätig sein.

***Diese Trainer*innen können im Rahmen der Übungsleiterpauschale (max. 3.000 EUR/Jahr) abgerechnet werden.

Neben der Personalkostenförderung können auch folgende Maßnahmen für Landeskader (LK) und Nachwuchskader (NK2) gefördert werden:

- Sichtungsmaßnahmen für die Berufung von LK,
- Stützpunkttrainingsmaßnahmen für LK und NK2,

- Kosten für Lehrgänge und Trainingslager (Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) für LK und NK2 im In- und Ausland,
- Förderungs-, Qualifikations- und Sichtungswettkämpfe für LK und NK2,
- Teilnahme von LK und NK2 an Ländervergleichswettkämpfen,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer*innen, die LK und NK2 trainieren,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für LK- und NK2-(Wett-)Kampfrichter*innen,
- Sportgeräte bzw. Geräte für die Leistungsdiagnostik für LK und NK2,
- Pädagogische und schulische Stützmaßnahmen für LK und NK2,
- Unterbringung und Verpflegung in Voll- und Teilzeitinternaten in NRW,
- Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung unterhalb der Landeskader,
- Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik für LK und NK2, sofern nicht von momentum (Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport Köln) durchgeführt und finanziert,
- Maßnahmen für LK und NK2 zur Funktionsdiagnostik, Leistungsphysiologie, Physiotherapie und psychologischen Betreuung, sofern nicht bereits über den OSP Nordrhein-Westfalen abgedeckt,
- Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Verwaltungskosten der Stützpunktleiter*innen.

7.6 Rückzahlungen/Ausschluss von der Förderung

Sofern im betreffenden Haushaltsjahr die gewährten Leistungssportfördermittel nicht verausgabt werden oder gegen Verwendungszwecke, Auflagen und Bestimmungen verstoßen wird, muss mit Kürzungen und Rückforderungen von Fördermitteln gerechnet werden. Bei zu spät angezeigten Mittelrückflüssen wird die Zinsforderung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landesfachverband durchgereicht. In Wiederholungsfällen kann die Förderung auf Zeit und auf Dauer versagt werden.

8. Antrags- und Nachweisverfahren

- Mit dem Antrag auf Leistungssportförderung, der bis 01.12. beim Landessportbund NRW zu stellen ist, ist das zu fördernde Leistungssportpersonal und die Maßnahmen unter Angabe der Jahresgesamtsumme (Personalausgaben AG-Brutto) für die jeweilige Stelle/Position zu benennen.
- Zusätzlich zum Antrag auf Leistungssportförderung ist für sämtliches zu förderndes Leistungssportpersonal der aktuelle Arbeitsvertrag (sofern erforderlich: Weiterleitungsvertrag) sowie die aktuell gültige Trainer*in-Lizenz dem Landessportbund NRW vorzulegen. Eine erneute Vorlage des Arbeitsvertrags ist nur bei Änderung erforderlich oder bei Einjahresverträgen (z.B. Honorarverträgen), die im Folgejahr fortgeführt werden sollen.

- Bei Personalwechseln im laufenden Jahr sind die Arbeitsverträge und Trainer*in-Lizenzen zum entsprechenden Einstellungszeitpunkt dem Landessportbund NRW vorzulegen, wobei die Bestimmungen im Hinblick auf die „Meldepflicht bei Veränderungen“ (s. Kapitel 6.6) zu beachten sind.

Die Landesfachverbände stellen sicher, dass von sämtlichem aus Leistungssportfördermitteln gefördertes Leistungssportpersonal Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Anti-Doping und Prävention sexualisierter Gewalt im Sport unterzeichnet werden und dass bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

- Nach Beantragung der Fördermittel durch den Landesfachverband erfolgt die Auszahlung der Fördermittel – in Form einer Vollfinanzierung bzw. Fehlbedarfsfinanzierung – auf Basis einer Förderzusage des Landessportbundes NRW in möglichst vier gleichen Raten vierteljährlich in der Mitte eines Quartals.
- Die Fördermittel sind ausschließlich für die in der Förderzusage aufgeführten Zwecke in der dort vorgegebenen Höhe zu verwenden und nachzuweisen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen verbleiben beim Landesfachverband und müssen für Prüfungszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.
- Die bewilligten Fördermittel sind vom Landesfachverband selbst zu verwenden. Bei Weiterleitungen an Landesteilverbände, Sportvereine oder Dritte müssen die Landesfachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abschließen, sofern das Leistungssportpersonal nicht beim Landesfachverband selbst angestellt ist. Die Weiterleitungsverträge müssen alle dem Landesfachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten.
- Dem Verwendungsnachweis, der bis 28.02. des Folgejahres beim Landessportbund NRW einzureichen ist, ist eine Kopie der Jahresgehaltsabrechnung je bezuschusstem/bezuschusster Mitarbeiter*in beizufügen. Hat der Landesfachverband die gewährten Personalkostenfördermittel nicht vollständig verausgabt, sind diese schnellstmöglich an den Landessportbund NRW zu erstatten.

9. Inkrafttreten, Haushaltsvorbehalt

- (1) Die vorstehenden Erläuterungen zur „Förderung des Leistungssports 2023-2025 – Nichtolympische Verbände/Sportarten“ wurden zwischen dem Landessportbund NRW und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt und vereinbart. Sie treten am 01.01.2023 in Kraft und lösen die „Fördersystematik Leistungssport für die nichtolympischen Sportarten“ ab, die zum 31.12.2022 außer Kraft tritt.
- (2) Die Umsetzung der vorstehenden Erläuterungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

10. Schlussbestimmungen

Landessportbund NRW und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, dieses Dokument bei Bedarf durch einen gemeinsamen Beschluss anzupassen.

Für die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Landessportbund NRW

gez.
Bernhard Schwank

gez.
Dr. Christoph Niessen

Mettmann, den 04.10.2022

Mettmann, den 04.10.2022